

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 5 A 1941/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

die Ärzteversorgung Niedersachsen, vertreten durch die Geschäftsführer,  
Berliner Allee 20, 30175 Hannover, - L-bö -

Beklagte,

Beigeladen:

Ärztammer Nordrhein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, vertr. d. d. Präsidenten,  
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,

Streitgegenstand: Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Beklagten

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
20. Juni 2007 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Wendlandt-  
Stratmann, die Richterin am Verwaltungsgericht Schütz, die Richterin am Verwaltungsge-  
richt Ihl-Hett sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Meier und Rickert für Recht erkannt:

Im Umfang der Klagerücknahme wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherstellungsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass er von der Pflichtmitgliedschaft in der beklagten Ärzteversorgung Niedersachsen befreit ist.

Seit 1994 war der Kläger Pflichtmitglied im Altersversorgungswerk der Beigeladenen und setzte die Mitgliedschaft dort während der Dauer seiner Tätigkeit im Bereich der Ärztekammer Niedersachsen (01.07.2000 bis 30.09.2002) freiwillig fort. Von der Mitgliedschaft in der beklagten Ärzteversorgung wurde er durch Bescheid der Beklagten vom 24.08.2000 mit Wirkung vom 01.07.2000 befreit. In dem Befreiungsbescheid heißt es u.a.:

„Diese Befreiung ist nicht widerrufbar. Ausgenommen sind solche Befreiungen, die vor dem 45. Lebensjahr ausgesprochen worden sind; diese können bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres von Ihnen widerrufen werden.“

Zum 01.10.2002 wechselte der Kläger zurück in den Bereich der Beigeladenen, ist jedoch seit 01.02.2005 wiederum im Bereich der Ärztekammer Niedersachsen als Neurologe tätig. Gegenüber der Beigeladenen erklärte er, die Mitgliedschaft dort freiwillig fortsetzen zu wollen.

Mit Schreiben vom 09.02.2005 teilte die Beklagte ihm mit, dass er durch die Aufnahme seiner Beschäftigung im Kammerbereich Niedersachsen Pflichtmitglied bei ihr geworden sei. Die Befreiung sei nicht mehr wirksam. Durch Verlassen des Kammerbereichs am

30.09.2002 sei die Grundlage des Befreiungsbescheides entfallen. Seit 01.02.2005 sei der Kläger erneut Angehöriger der Ärztekammer Niedersachsen geworden und unterliege der Pflichtmitgliedschaft in der Ärzteversorgung. Die Möglichkeit einer Befreiung von dieser Pflichtmitgliedschaft zugunsten eines anderen Versorgungswerkes bestehe aufgrund einer Satzungsänderung seit dem 01.01.2005 nicht mehr. Er könne die Überleitung bisher geleisteter Beiträge beantragen. Eine Überleitung komme aber u.a. dann nicht in Betracht, wenn in der abgebenden Versorgungseinrichtung bereits mehr als 60 Monate Beiträge entrichtet worden seien.

Der Kläger widersprach der Auffassung der Beklagten unter Hinweis auf den Wortlaut des Befreiungsbescheides vom 24.08.2000. Danach sei er weiterhin freiwilliges Mitglied der Beigeladenen. Er sei jedoch bereit, die erteilte Befreiung zu widerrufen, wenn er die Überleitung seiner bereits mehr als 60 geleisteten Monatsbeiträge von der Beigeladenen zu der Beklagten erreichen könne. Hätte er von der Abschaffung der Überleitungsmöglichkeit bei mehr als 60 geleisteten Monatsbeiträgen Kenntnis gehabt, wäre er im Hinblick auf eine geplante dauerhafte Wirkungsstätte in Niedersachsen bereits am 01.07.2000 in die beklagte Ärzteversorgung gewechselt.

Mit Bescheid vom 02.03.2005 hielt die Beklagte an der Auffassung, dass der Kläger durch den erneuten Kammerwechsel Pflichtmitglied bei ihr geworden sei, fest. Der vorgeschlagene Kompromiss würde gegen das seit 01.01.2005 geltende Überleitungsabkommen verstoßen.

Am 01.04.2005 hat der Kläger Klage erhoben. Die Befreiung sei ohne jegliche Einschränkung erfolgt und insbesondere nicht mit der Auflage verbunden worden, dass sie nur für den Zeitraum Gültigkeit haben sollte, in dem er im Bereich der Ärztekammer Niedersachsen ursprünglich tätig gewesen sei. Sie sei dahingehend zu verstehen, dass sie wieder für den Fall fortwirke, dass er zu einem späteren Zeitpunkt wieder Mitglied der Ärzteversorgung werden sollte. Die Rechtswirksamkeit des Befreiungsbescheides werde auch durch die später vorgenommene Satzungsänderung nicht berührt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 20.06.2007 hat der Kläger seine Klage zurückgenommen, soweit er die Feststellung begehrt hat, dass er freiwilliges Mitglied der Beigeladenen ist.

Im Übrigen beantragt er,

festzustellen, dass er von der Pflichtmitgliedschaft in der beklagten Ärztesversorgung Niedersachsen befreit ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Durch den Wechsel zum 01.10.2002 in den Bereich der Nordrheinischen Ärztekammer sei die vom Grundsatz her bestehende Mitgliedschaft bei ihr und damit auch die ausgesprochene Befreiung erloschen. Nur wenn der Kläger durchgängig Angehöriger der Ärztekammer Niedersachsen geblieben wäre, hätte die Befreiung weiterhin ihre Wirkung entfaltet. Da es die bisherige Befreiungsmöglichkeit bei erneuter Arbeitsaufnahme des Klägers in Niedersachsen am 01.02.2005 nicht mehr gegeben habe, sei er bei ihr Pflichtmitglied geworden.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen hat die Klage keinen Erfolg.

Die Feststellungsklage ist zwar zulässig gemäß § 43 Abs. 1 VwGO. Denn bei der Frage, ob der Kläger von der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten befreit ist, handelt es sich um ein zwischen den Beteiligten streitiges konkretes Rechtsverhältnis. Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung, ob er von der Pflichtmitgliedschaft befreit ist oder nicht. Der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 2 VwGO steht deren Zulässigkeit vorliegend nicht entgegen.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Kläger ist nämlich Pflichtmitglied der Beklagten. Entgegen seiner Auffassung wirkt die mit Bescheid vom 24.08.2000 erteilte Befreiung nicht mehr fort.

Die Befreiung wurde ihm seinerzeit erteilt gemäß § 10 Satz 1 a) der Alterssicherungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen (ASO) in der bis zum 31.12.2004 gültigen Fassung. Danach wurden auf ihren Antrag von den Rechten und Pflichten der Mitgliedschaft ganz oder teilweise befreit u.a. Angehörige der Ärztekammer Niedersachsen, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe geworden sind und ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten in Höhe des Beitrages, der von ihnen an die vorgenannte Versicherungs- und Versorgungseinrichtung geleistet wurde. Diese Voraussetzungen waren in der Person des Klägers, der unter Fortführung seiner freiwilligen Mitgliedschaft bei der Beigeladenen zum 01.07.2000 in den Bereich der Beklagten gewechselt war, seinerzeit erfüllt.

Mit dem Fortzug des Klägers aus dem Bereich der Ärztekammer Niedersachsen am 30.09.2002 endete jedoch dessen Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Beklagten. Zwar enthält die ASO in der maßgeblichen Fassung bis zum 31.12.2004 keine ausdrückliche Regelung über die Gültigkeitsdauer der Befreiung. In § 10 Satz 4 heißt es lediglich, dass die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirkt, an dem die Voraussetzungen dafür gegeben sind. § 11 regelt die Voraussetzungen eines Verzichts auf die Befreiung. Allerdings ergibt sich aus dem Zusammenspiel der Regelungen über die Mitgliedschaft (§§ 8 ff. ASO), dass diese ebenso wie die Befreiung anknüpft an die Zugehörigkeit zur Ärztekam-

mer Niedersachsen. Mitglieder, die der Ärztekammer Niedersachsen nicht mehr angehören, scheiden auch aus der Ärzteversorgung aus (§ 12 ASO). Zwar sieht § 13 ASO die Fortführung einer freiwilligen Mitgliedschaft in der Ärzteversorgung vor, wenn das ausgeschiedene Mitglied binnen sechs Monaten eine entsprechende Willenserklärung abgibt. Eine entsprechende Regelung für die Fortgeltung einer Befreiung gab es jedoch nicht. Insofern lag auch keine Regelungslücke vor. Denn die Befreiung macht nur Sinn, wenn andernfalls eine Pflichtmitgliedschaft bestehen würde. Dies ist nach dem Ausscheiden aus der Ärztekammer Niedersachsen nicht der Fall. Bei erneutem Tätigwerden im Kammerbereich hätte nach damaliger Rechtslage erneut eine Befreiung ausgesprochen werden können. Hing nach alledem die Wirkung der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft des Klägers in der Ärztekammer Niedersachsen ab, war sie - unter Berücksichtigung der Verzichtmöglichkeit gemäß § 11 ASO - auch nur solange nicht widerrufbar, wie die Pflichtmitgliedschaft andauerte. Ein darüber hinausgehender Regelungsgehalt kann der Befreiung entgegen der Auffassung des Klägers nicht beigelegt werden.

Dadurch, dass der Kläger zum 01.02.2005 wieder in der Bereich der Ärztekammer Niedersachsen wechselte, ist er wieder Mitglied der Ärztekammer Niedersachsen und gemäß § 8 Abs. 1 ASO in der seit 01.01.2005 geänderten Fassung Pflichtmitglied der Beklagten geworden. Die bisherige Befreiungsmöglichkeit (§ 10 Satz 1 a) der Vorgängerregelung) ist entfallen. Gemäß der in § 45 ASO getroffenen Übergangsregelung behalten zwar aufgrund früherer Satzungsbestimmungen ausgesprochene Befreiungen und Ausnahmen ihre Wirksamkeit. Dies wäre für den Kläger jedoch nur bedeutsam, wenn er sich durchgehend im Bereich der Ärztekammer Niedersachsen aufgehalten hätte. Dann würde die Befreiung noch fortwirken. Wie oben ausgeführt, war sie jedoch mit dem Fortzug aus dem Bereich der Ärztekammer Niedersachsen bereits unwirksam geworden.

Die Satzungsänderung zum 01.01.2005 ist formell rechtmäßig. Sie ist am 26.11.2004 gemäß § 25 Nr. 1 i) des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) von der Kammerversammlung beschlossen worden, am 17.12.2004 gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 HKG in der seinerzeit maßgeblichen Fassung vor der Ausfertigung von der Aufsichtsbehörde genehmigt und gemäß § 26 Abs. 2 HKG im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt gemacht worden (Nds. Ärzteblatt, Ausgabe 3/2005, S. 45 ff.).

Auch materiell ist die Satzungsänderung nicht zu beanstanden. Sie hält sich in dem weiten Gestaltungsspielraum, welchen die Beklagte bei der satzungsrechtlichen Ausgestaltung der Altersversorgung ihrer Mitglieder hat und verletzt kein höherrangiges Recht. Insbesondere ist die Satzungsänderung nicht willkürlich, sondern erfolgte aus sachlichem Grund. Die meisten ärztlichen Versorgungswerke haben wie die Beklagte zum 01.01.2005 ihre Satzungen geändert, indem sie die bisherige Altersgrenze von 45 Jahren für den Eintritt der Mitgliedschaft gestrichen und stattdessen eine 60- oder 65-Jahres-Grenze aufgenommen haben, ferner das sog. Lokalisierungsprinzip (Pflichtmitgliedschaft am Ort der Berufsausübung) und neue Regelungen zur Überleitung von Beiträgen beim Wechsel des Versorgungswerks (Verhinderung von Kleinstanrechten) eingefügt haben. Dabei haben die Versorgungswerke ihr Satzungsrecht den durch die Einbeziehung der berufsständischen Versorgungswerke zum 01.01.2005 in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 geltenden europäischen Regelungen nachgebildet. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung von europäischen und innerstaatlichen Sachverhalten gewährleistet und die sog. „Inländerdiskriminierung“ vermieden (Prossliner, Versorgungswerke: Neuregelungen seit Jahresbeginn, Deutsches Ärzteblatt 102, Ausgabe 17 vom 29.04.2005, Seite A-223/B-1025/C-969).

Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg auf Vertrauensschutzgesichtspunkte berufen. Ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand bisheriger Satzungsregelungen gibt es grundsätzlich nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Neuregelung für den Kläger mit nicht mehr hinnehmbaren Nachteilen verbunden wäre. Wenn auch die Überleitung seiner Rentenanwartschaften von der Ärzteversorgung der Beigeladenen wegen dort bereits mehr als 60 geleisteter Monatsbeiträge nicht möglich ist, sind die Rentenanwartschaften nicht verloren. Es ist lediglich so, dass - wie auch auf europäischer Ebene - die Rentenleistungen zeitanteilig (sog. Pro-rata-temporis-Prinzip) vom jeweiligen Versorgungswerk, in welches eingezahlt worden ist, gewährt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Da die Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich damit auch nicht am Kostenrisiko beteiligt hat, wäre es unbillig, dem Kläger deren außergerichtliche Kosten aufzuerlegen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe, gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40,  
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Wendlandt-Stratmann

Ihl-Hett

Schütz

### Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

### Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Höhe des festgesetzten Streitwertes folgt aus § 52 Abs. 2 GKG. Zwar ist für die Befreiung von der Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk gemäß II. Nr. 14.2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, S. 1327) der dreifache Jahresbetrag des Beitrages vorgesehen. Dem Kläger geht es jedoch nicht um die grundsätzliche Befreiung, sondern um die Feststellung, in welchem von zwei Versorgungswerken er Mitglied ist.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40,  
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

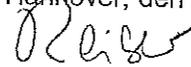
Wendlandt-Stratmann

Ihl-Hett

Schütz

Ausgefertigt:

Hannover, den 27.07.2007

  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

